

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

OTIF/RID/RC/2007/4
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2007/4)

7. Dezember 2006

Original: Deutsch

RID/ADR

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Bern, 26. bis 30. März 2007)

Sondervorschrift 274

Anregung des Sekretariats der OTIF

ZUSAMMENFASSUNG

Erläuternde Zusammenfassung:

Den Pestiziden sind in den UN-Modellvorschriften systematisch die Sondervorschriften 61 und 274 zugeordnet, während in der Spalte 6 der Tabelle A des RID/ADR/ADN nur die Sondervorschrift 61 erscheint.

Zu treffende Entscheidung:

Bei allen Pestiziden in Spalte 6 der Tabelle A des Kapitels 3.2 die Sondervorschrift 274 hinzufügen oder alternativ Anpassung des Absatzes 3.1.2.8.1 und Ergänzung der Sondervorschrift 61.

Damit zusammenhängende Dokumente:

INF.11 der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung (Genf, 11. bis 15. September 2006)

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

Einleitung

Den Pestiziden ist im RID/ADR/ADN systematisch die Sondervorschrift 61 zugeordnet, die angibt, welche Benennungen als technische Benennungen zugelassen sind. Die Sondervorschrift 61 allein trifft jedoch noch keine Aussage darüber, dass für Pestizide im Beförderungspapier eine technische Benennung anzugeben ist. Auch der Absatz 3.1.2.8.1 fordert die Angabe der technischen Benennung nur in den Fällen, in denen in der Spalte 6 der Tabelle A des Kapitels 3.2 die Sondervorschrift 274 angegeben ist. Aus diesem Grund ist den Pestiziden in den UN-Modellvorschriften auch systematisch neben der Sondervorschrift 61 die Sondervorschrift 274 zugeordnet.

Antrag

Alternative 1

Kapitel 3.2

Tabelle A

Bei allen Stoffen, denen momentan in Spalte (6) die Sondervorschrift "61" zugeordnet ist, in der Spalte (6) die Sondervorschrift "274" einfügen.

[Diese Änderung betrifft alle Verpackungsgruppen der folgenden UN-Nummern: 2588, 2757 – 2764, 2771, 2772, 2775 – 2784, 2786, 2787, 2902, 2903, 2991 – 2998, 3005, 3006, 3009 – 3021, 3024 – 3027, [3048,] 3345 – 3352.]

Alternative 2

3.1.2.8.1 Im ersten Satz vor "274" einfügen:

"61 oder".

Kapitel 3.3

SV 61

Am Anfang folgenden Satz einfügen:

"Es gelten die Vorschriften des Unterabschnitts 3.1.2.8."

Bemerkungen:

1. Beim Vergleich des RID/ADR/ADN mit den UN-Modellvorschriften wurde festgestellt, dass der UN-Nummer 3048 (Aluminiumphosphid-Pestizid) in den UN-Modellvorschriften weder die Sondervorschrift 61 noch die Sondervorschrift 274 zugeordnet ist. Die Gemeinsame RID/ADR/ADN-Tagung wird um Prüfung gebeten, ob im RID/ADR/ADN bei diesem Stoff die Sondervorschrift 61 ebenfalls gestrichen werden soll.
2. Beim Vergleich des RID/ADR/ADN mit den UN-Modellvorschriften wurde auch festgestellt, dass der UN-Nummer 3350 in den UN-Modellvorschriften nur die Sondervorschrift 274 zugeordnet ist. Wie bei den übrigen Pestiziden sollte in den UN-Modellvorschriften bei diesem Pestizid die Sondervorschrift 61 nachgetragen werden.

Begründung

Harmonisierung des RID/ADR/ADN mit den UN-Modellvorschriften.
